

1270 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 10 29

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz
und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 585/1980 (Art. VIII), wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt IV nach der Überschrift „Arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen“ sind die folgenden §§ 18 a und 18 b samt Überschrift einzufügen:

„Beihilfen zur Förderung von arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtungen

§ 18 a. (1) Zur Erreichung des Vollbeschäftigungszieles im Sinne des § 1 Abs. 1 können nach Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung mit dem durch den Bundesminister für soziale Verwaltung vertretenen Bund gemeinnützigen Einrichtungen, die Aufgaben mit dem Ziele der Erlangung und Aufrechterhaltung einer Beschäftigung wahrnehmen und welche die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung dieser Aufgaben erfüllen, Beihilfen gewährt werden.

(2) Beihilfen können auch öffentlich-rechtlichen Körperschaften und gemeinnützigen Einrichtungen zur Erfüllung von Aufgaben, die den im Abs. 1 umschriebenen Zielen mittelbar dienen und an denen ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht, gewährt werden.

§ 18 b. (1) Beihilfen gemäß § 18 a können den Beihilfenwerbern als Zuschüsse bis zur Höhe des ihnen entstehenden Personal- und Sachaufwandes gewährt werden.

(2) Innerhalb der sich aus Abs. 1 ergebenden Begrenzung ist die Gewährung der Beihilfe zur Durchführung von Aufgaben nach § 18 a an folgende weitere Voraussetzungen gebunden:

1. Die Beihilfe ist unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Bedeutung der Aufgaben nur so hoch festzusetzen, daß der angestrebte Erfolg erreicht wird.
2. Die Durchführung der Aufgaben wäre ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich.
3. Die Durchführung der Aufgaben muß nach Berücksichtigung der Beihilfe auch finanziell gesichert sein.
4. Die Einrichtung hat nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit finanziell beizutragen.

(3) Ist eine Eigenleistung der Einrichtung im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung wirtschaftlich nicht zumutbar und liegt ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse vor, so kann von der Eigenleistung im Sinne des Abs. 2 Z 4 ausnahmsweise abgesehen werden.“

2. § 19 Abs. 1 lit. j hat zu lauten:

„j) die Sicherung eines Heim- oder Wohnplatzes zu erleichtern,“

3. § 19 Abs. 1 lit. l hat zu lauten:

„l) die im Zusammenhang mit einer Beschäftigung notwendig werdende Betreuung von Kindern zu erleichtern.“

3 a. Dem § 19 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Durch die Tätigkeit einer Person auf Grund der Gewährung einer Beihilfe gemäß Abs. 1 lit. b wird kein Dienstverhältnis begründet.“

4. § 20 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. j können den Beihilfenwerbern als Zuschüsse für die Kosten der Miete oder Nutzungsberechtigung von festen oder beweglichen Unterkünften im Ausbildungs- oder Arbeitsort gewährt werden, wenn infolge lokaler oder regionaler Besonderheiten des Angebotes oder Bedarfs an Arbeitskräften die Aufnahme einer Ausbildung in einem Lehrberuf oder einer Beschäftigung außerhalb des Wohnortes notwendig ist und nicht durch eine vertragliche Regelung eine

Entschädigung für die Kosten der Miete oder Nutzungsberechtigung vorgesehen ist. Der Zuschuß kann bis zur halben Höhe der Kosten der Miete oder Nutzungsberechtigung bis zum Abschluß der Lehrausbildung bzw. bis zu einem Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung gewährt werden. Wenn der arbeitsmarktpolitische Erfolg anders nicht erreichbar wäre, kann in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses die Beihilfe bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden.“

5. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Inhabern von Betrieben, die Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a oder b über Ersuchen einer Dienststelle der Arbeitsmarktverwaltung nicht oder nicht ausschließlich im eigenen Interesse durchführen, können Zuschüsse bis zur Höhe des ihnen entstehenden Personal- und Sachaufwandes als Beihilfen gewährt werden.“

6. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Auf Beihilfen gemäß §§ 18 a, 18 b, 19, 20, 21 und 26 Abs. 2 bis 4 und Abs. 7 besteht kein Rechtsanspruch.“

7. § 24 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß §§ 18 a, 18 b, 19, 20 und 21 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen.“

8. § 24 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S, oder handelt es sich um die Förderung einer Einrichtung gemäß §§ 18 a und 18 b, deren Tätigkeit sich auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik.“

9. Dem § 28 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die angeführten Hundertsätze können bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses bis auf das Doppelte erhöht werden.“

10. Im § 28 Abs. 4 ist der Punkt am Ende der lit. b durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende lit. c einzufügen:

„c) zu den Kosten der Errichtung von auf Selbsthilfe gegründeten Betrieben, welche unter wesentlicher und gleichberechtigter Beteiligung der im Betrieb Beschäftigten von diesen gemeinsam verwaltet werden, oder von auf Selbsthilfe gegründeten und auf Gemeinnützigkeit gerichteten Einrichtungen bis zur Höhe des entstehenden Personal- und Sachaufwandes gewährt werden.“

11. § 28 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„Für die Errechnung des Aufwandes nach lit. a und b gilt Abs. 3 sinngemäß.“

12. Nach § 28 b ist folgender § 28 c einzufügen:

„§ 28 c. (1) Gemeinnützigen Einrichtungen oder geeigneten Fachleuten, die in Verfolgung der Ziele gemäß § 27 Abs. 1 lit. a

1. zum Zwecke der gebietsbezogenen sozialen und arbeitsmarktfördernden Entwicklungsarbeit vor allem im Hinblick auf die Eingliederung von arbeitsmarktmäßig besonders benachteiligten Personengruppen (§ 16) in den Arbeitsprozeß oder
2. zur Herstellung von Voraussetzungen für die Errichtung von im § 28 Abs. 4 lit. c genannten Betrieben oder auf Gemeinnützigkeit gerichteten Einrichtungen und deren Beratung tätig werden, kann eine Beihilfe gewährt werden.

(2) Die Beihilfe gemäß Abs. 1 kann als Zuschuß bis zur Höhe des entstehenden laufenden finanziellen Aufwandes, ausgenommen der Kosten für Investitionen, bis zu einem halben Jahr, in Fällen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses bis zu einem Jahr gewährt werden. Sie kann bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn der Verwirklichung des Aufgabenszieles besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und der angestrebte arbeitsmarktpolitische Erfolg nur durch Weitergewährung erreicht werden kann.

(3) Durch die Tätigkeit einer Person auf Grund der Gewährung einer Beihilfe nach Abs. 2 wird kein Dienstverhältnis zum Bund begründet.“

13. Dem § 36 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die angeführten Hundertsätze können bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses bis auf das Doppelte erhöht werden.“

14. Im § 36 Abs. 4 ist am Ende der lit. b das Wort „oder“ anzufügen und folgende lit. c einzufügen:

„c) zu den Kosten der Errichtung von auf Selbsthilfe gegründeten Betrieben, welche unter wesentlicher und gleichberechtigter Beteiligung der im Betrieb Beschäftigten von diesen gemeinsam verwaltet werden, oder von auf Selbsthilfe gegründeten und auf Gemeinnützigkeit gerichteten Einrichtungen bis zur Höhe des entstehenden Personal- und Sachaufwandes“

15. Nach § 38 ist folgender § 38 a einzufügen:

„§ 38 a. (1) Gemeinnützigen Einrichtungen oder geeigneten Fachleuten, die in Verfolgung der Ziele gemäß § 35 Abs. 1 lit. a

1. zum Zwecke der gebietsbezogenen sozialen und arbeitsmarktfördernden Entwicklungsarbeit vor allem im Hinblick auf die Eingliederung von arbeitsmarktmäßig besonders benachteiligten Personengruppen (§ 16) in den Arbeitsprozeß oder
2. zur Herstellung von Voraussetzungen für die Errichtung von im § 36 Abs. 4 lit. c genannten

Betrieben oder auf Gemeinnützigkeit gerichteten Einrichtungen und deren Beratung tätig werden, kann eine Beihilfe gewährt werden.

(2) Die Beihilfe gemäß Abs. 1 kann als Zuschuß bis zur Höhe des entstehenden laufenden finanziellen Aufwandes, ausgenommen der Kosten für Investitionen, bis zu einem halben Jahr, in Fällen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses bis zu einem Jahr gewährt werden. Sie kann bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn der Verwirklichung des Aufgabenzieles besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und der angestrebte arbeitsmarktpolitische Erfolg nur durch Weitergewährung erreicht werden kann.

(3) Durch die Tätigkeit einer Person auf Grund der Gewährung einer Beihilfe nach Abs. 2 wird kein Dienstverhältnis zum Bund begründet.“

16. § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b sind von dem nach dem Standort des Betriebes oder der Einrichtung zuständigen Landesarbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes des Betriebes oder der Einrichtung gelegen ist, von dem nach dem Arbeitsplatz zuständigen Landesarbeitsamt entgegenzunehmen. Begehren gemäß § 35 Abs. 1 lit. a, sofern es sich beim Beihilfenwerber um eine physische Person (§ 38 a) handelt, und Begehren gemäß § 35 Abs. 1 lit. c sind von dem nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständigen Landesarbeitsamt entgegenzunehmen.“

17. Die §§ 41 bis 44 samt Überschrift sind durch folgende Bestimmungen zu ersetzen bzw. zu ergänzen:

„Beirat für Arbeitsmarktpolitik

§ 41. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wird ein Beirat für Arbeitsmarktpolitik errichtet.

(2) Dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik obliegt die Beratung des Bundesministers für soziale Verwaltung bei der Festlegung der zu verfolgenden Arbeitsmarktpolitik. Er ist weiters in allen arbeitsmarktpolitischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in Fällen, wo dies gesetzliche Vorschriften vorsehen, anzuhören.

(3) Beiratsmitglieder sind

1. zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
2. zwei Vertreter der Vereinigung Österreichischer Industrieller,
3. zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
4. drei Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages,
5. zwei Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,

6. ein Vertreter des Österreichischen Landarbeiterkammertages,
7. je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes der Bundesministerien für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für Bauten und Technik, für Inneres, für Unterricht und Kunst sowie für Verkehr und
8. zwei Fachleute aus dem Kreis der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

(4) Den Vorsitz im Beirat hat der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm damit betrauter Beamter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu führen.

(5) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Zur näheren Regelung seiner Tätigkeit gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung, die nach Genehmigung durch den Bundesminister für soziale Verwaltung in Kraft tritt.

(7) Die Geschäfte des Beirates führt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 42. (1) Von den Beiratsmitgliedern werden die

1. im § 41 Abs. 3 Z 1 bis 6 genannten auf Vorschlag der jeweiligen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
2. im § 41 Abs. 3 Z 7 genannten auf Vorschlag des Bundeskanzlers bzw. des zuständigen Bundesministers,
3. im § 41 Abs. 3 Z 8 genannten nach Anhörung der im § 41 Abs. 3 Z 1 bis 6 angeführten Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt.

(2) Für jedes Beiratsmitglied können Ersatzmitglieder in der erforderlichen Anzahl bestellt werden, auf welche die Vorschriften über die Beiratsmitglieder sinngemäß anzuwenden sind.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat ein Beiratsmitglied seines Amtes zu entheben, wenn

1. es sich einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht hat,
2. eine Interessenvertretung oder der Bundeskanzler bzw. ein Bundesminister, auf deren bzw. auf dessen Vorschlag das Beiratsmitglied bestellt wurde, die Enthebung beantragt, oder
3. das Beiratsmitglied selbst seine Enthebung beantragt.

§ 42 a. (1) Der Beirat kann zur Behandlung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Er kann diesen die Erledigung bestimmter, dem Beirat

für Arbeitsmarktpolitik auf Grund dieses Bundesgesetzes obliegender Aufgaben übertragen.

(2) Der Beirat kann anlässlich der Einsetzung bestimmen, daß den Ausschüssen neben Beiratsmitgliedern auch andere Personen angehören. Für die Ausschußtätigkeit dieser Personen gelten die Vorschriften für Beiratsmitglieder sinngemäß.

(3) Der Beirat hat jedenfalls einen ständigen Ausschuß zur Behandlung von Beihilfenbegehren gemäß Abschnitt IV dieses Bundesgesetzes in dringlichen Fällen einzusetzen. Als Mitglieder dieses Ausschusses sind

1. zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
2. ein Vertreter der Vereinigung Österreichischer Industrieller,
3. ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
4. zwei Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages,
5. zwei Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und
6. je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen

zu bestimmen.

(4) Bei der Behandlung von Beihilfenangelegenheiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen ist dem ständigen Ausschuß auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie als Mitglied beizuziehen.

(5) Anlässlich der Einsetzung eines Ausschusses hat der Beirat Bestimmungen über dessen Vorsitz und Beschlußerfordernisse festzulegen.

§ 43. (1) Die Beiratsmitglieder haben, sofern auf Grund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen dafür nicht anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Schöffen geltenden Bestimmungen (Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136).

(2) Den Beiratsmitgliedern gebührt ferner nach Maßgabe ihrer Inanspruchnahme ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen ist.

(3) Alle Personen, die an den Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse teilnehmen, sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

Verwaltungsausschüsse

§ 44. (1) Bei jedem Landesarbeitsamt wird ein Verwaltungsausschuß errichtet.

(2) Der Verwaltungsausschuß ist in allen arbeitsmarktpolitischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Wirkungsbereich des Landesarbeitsamtes und in Fällen, wo dies gesetzliche Vorschriften vorsehen, anzuhören.

(3) Mitglieder eines Verwaltungsausschusses sind höchstens je sechs Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Bundesminister für soziale Verwaltung für jedes Landesarbeitsamt nach der Größe und den besonderen Erfordernissen des Amtsbereiches nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik. Die Vorschläge für die Bestellung der Arbeitgebervertreter erstattet die zuständige Kammer der gewerblichen Wirtschaft und für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte.

(4) Den Vorsitz des Verwaltungsausschusses hat der Leiter des Landesarbeitsamtes oder ein von ihm damit betrauter Beamter des Landesarbeitsamtes zu führen.

(5) Die Geschäfte des Verwaltungsausschusses führt das Landesarbeitsamt.

(6) Die §§ 41 Abs. 5, 42 Abs. 2 und 3, 42 a Abs. 1, 2 und 5 und § 43 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Zur näheren Regelung der Tätigkeit der Verwaltungsausschüsse erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik eine Geschäftsordnung.

Vermittlungsausschüsse

§ 44 a. (1) Bei jedem Arbeitsamt wird ein Vermittlungsausschuß errichtet.

(2) Der Vermittlungsausschuß ist in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Wirkungsbereich des Arbeitsamtes und in Fällen, wo dies gesetzliche Vorschriften vorsehen, anzuhören.

(3) Mitglieder eines Vermittlungsausschusses sind höchstens je vier Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter. § 44 Abs. 3 dritter Satz gilt sinngemäß.

(4) Den Vorsitz im Vermittlungsausschuß hat der Leiter des Arbeitsamtes oder ein von ihm betrauter Beamter des Arbeitsamtes zu führen.

(5) Die Geschäfte des Vermittlungsausschusses führt das Arbeitsamt.

(6) Die §§ 41 Abs. 5, 42 Abs. 2 und 3, 42 a Abs. 1, 2 und 5 und § 43 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Zur näheren Regelung der Tätigkeit der Vermittlungsausschüsse erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik eine Geschäftsordnung.“

1270 der Beilagen

5

18. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die Zusammenarbeit mit den Arbeitsinspektoren und den sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden, mit den Trägern der Sozialversicherung, den Krankenanstalten, den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer sowie mit den Organen der Arbeitnehmerschaft des Betriebes Bedacht zu nehmen.“

Artikel II

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 588/1981, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 10 Abs. 2, 16 Abs. 2 erster Satz und 29 Abs. 2 erster Satz ist an die Stelle des Ausdruckes „Verwaltungsausschuß“ der Ausdruck „Vermittlungsausschuß“ zu setzen.

2. Im § 48 Abs. 1 erster Satz ist an die Stelle des Ausdruckes „die zuständige Verwaltungskommission“ der Ausdruck „der zuständige Verwaltungsausschuß“ und im zweiten Satz an die Stelle des Ausdruckes „der Verwaltungskommission“ der Ausdruck „des Verwaltungsausschusses“ zu setzen.

3. § 51 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Leistungen nach diesem Bundesgesetz (§ 6 Abs. 1) obliegen nach Maßgabe des § 6 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, dem Bundesrechenamt. Generelle Änderungen in der Höhe dieser Leistungen sind auf Mitteilung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom Bundesrechenamt vorzunehmen, sofern sie automationsunterstützt durchführbar sind.“

4. Im § 51 Abs. 2 erster Satz sind die Worte „Auszahlung des Arbeitslosengeldes, des Karenzurlaubsgeldes und der Notstandshilfe“ durch die Worte „Auszahlung der Leistungen nach diesem Bundesgesetz“ zu ersetzen.

5. Im § 54 sind die Worte „Auszahlung des Arbeitslosengeldes“ durch die Worte „Auszahlung der Leistungen nach diesem Bundesgesetz“ zu ersetzen.

6. Im § 56 Abs. 3 ist an die Stelle des Ausdruckes „der zuständigen Verwaltungskommission“ der Ausdruck „des zuständigen Verwaltungsausschusses“ zu setzen.

7. Im § 64 Abs. 5 ist der Ausdruck „Abs. 5“ durch „Abs. 7“ zu ersetzen.

8. Im § 64 Abs. 7 ist der Ausdruck „Abs. 3“ durch „Abs. 5“ zu ersetzen.

9. § 76 hat zu lauten:

„§ 76. Die Verwaltungs- und Vermittlungsausschüsse werden durch ein eigenes Bundesgesetz errichtet.“

Artikel III

Übergangsbestimmungen

(1) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen bestehende Beirat für Arbeitsmarktpolitik einschließlich seiner Ausschüsse und die auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und anderer Bundesgesetze bestehenden Verwaltungsausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und Vermittlungsausschüsse bei den Arbeitsämtern gelten vorläufig als Beirat für Arbeitsmarktpolitik einschließlich seiner Ausschüsse und als Verwaltungsausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und Vermittlungsausschüsse bei den Arbeitsämtern im Sinne dieses Bundesgesetzes unbeschadet abweichender bundesgesetzlicher Regelung.

(2) Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik einschließlich seiner Ausschüsse, die Verwaltungs- und Vermittlungsausschüsse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind spätestens mit Ablauf der nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen bestehenden Funktionsdauer der Mitglieder des Beirates für Arbeitsmarktpolitik einschließlich seiner Ausschüsse sowie der Verwaltungs- und Vermittlungsausschüsse, sofern eine Funktionsdauer nicht festgesetzt ist, bis spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu errichten.

(3) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellten Mitglieder des Beirates für Arbeitsmarktpolitik einschließlich seiner Ausschüsse, der Verwaltungs- und Vermittlungsausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern sind, sofern bundesgesetzlich nicht anders geregelt, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(4) Mit der Errichtung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik einschließlich seiner Ausschüsse, der Verwaltungsausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und der Vermittlungsausschüsse bei den Arbeitsämtern nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erlischt die Funktion des beim Bundesministerium für soziale Verwaltung bisher errichteten Beirates für Arbeitsmarktpolitik einschließlich seiner Ausschüsse sowie des bei einem Landesarbeitsamt bzw. Arbeitsamt bisher bestehenden Verwaltungsausschusses bzw. Vermittlungsausschusses und gleichzeitig damit auch die Tätigkeit der hierfür bestellten Mitglieder (Ersatzmitglieder).

Artikel IV**Vollziehung**

Mit der Vollziehung sind betraut:

1. der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für Bauten und Technik, für Inneres, für Unterricht und Kunst sowie für Verkehr hinsichtlich der im Art. I Z 17 enthaltenen Bestimmungen der §§ 41 Abs. 3 Z 7, 42 Abs. 1 Z 2 und § 42 Abs. 3 Z 2,
2. der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der im Art. I Z 17 enthaltenen Bestimmungen des § 42a Abs. 3 Z 6 und des § 43 Abs. 2, der im Art. II Z 3 enthaltenen Bestimmungen des § 51 Abs. 1, der im Art. II Z 4 enthaltenen Bestimmungen des § 51 Abs. 2 erster Satz und hinsichtlich der im Art. II Z 5 enthaltenen Bestimmungen des § 54,
3. der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich der im Art. I Z 17 enthaltenen Bestimmungen des § 42a Abs. 4,
4. der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler hinsichtlich der im Art. I Z 17 enthaltenen Bestimmungen der §§ 41 Abs. 3 Z 7, 42 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 Z 2 und § 42a Abs. 3 Z 6 und
5. der Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich der übrigen Bestimmungen.

VORBLATT

Problem:

Die wirtschaftliche Entwicklung weist der Arbeitsmarktpolitik als einem Teilbereich der Wirtschaftspolitik immer größere Bedeutung zu. Das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium wäre im Sinne dieser Entwicklung den in diesem Zusammenhang notwendigen Anforderungen anzupassen bzw. weiterzuentwickeln.

Die Bestimmungen über die beratende Organe innerhalb der Vollziehung von Angelegenheiten der Arbeitsmarktverwaltung bedürfen einer systematischen Neuordnung.

Ziel:

Mit diesem Entwurf soll das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium erweitert werden.

Die Bestimmungen über die beratenden Organe sollen eine systematisch geordnete gesetzliche Grundlage erhalten.

Inhalt:

Regelungsschwerpunkte: Schaffung einer Förderungsmöglichkeit für arbeitsmarktpolitische Betreuungseinrichtungen, Erweiterung der Förderung von Lehrausbildungsplätzen, Förderung von „Selbsthilfeunternehmen“, Förderung von regionalen Arbeitsmarktbetreuern, Neuordnung der Bestimmungen über die beratenden Organe, Anpassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes an die Änderungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Wegen der Vielschichtigkeit der Aufgaben gestaltet sich die Kostenberechnung entsprechend differenziert. Es wird daher im einzelnen hiezu auf die Erläuterungen verwiesen.

Erläuterungen

A. ALLGEMEINER TEIL

1. Zielsetzung

Der Regelungsbereich des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, die Arbeitsmarktpolitik, ist zum einen integrierender Bestandteil der allgemeinen Wirtschaftspolitik und weist zum anderen enge Bezüge zur Sozialpolitik auf. Beides sind Bereiche, die eine Anpassung an sich ändernde wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten verlangen. In diesem Sinne ist die in diesem Entwurf formulierte Novelle zum AMFG und zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, als notwendige Angleichung des mit Erlassung des AMFG festgelegten arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums zu verstehen. Die wesentlichen Neuerungen und deren Motive sind kurz zusammengefaßt folgende:

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Förderung von arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtungen

Die vorgesehene Regelung für die Bereitstellung von Mitteln aus der Arbeitsmarktförderung für Institutionen, die Aufgaben des Arbeitsmarktservices wahrnehmen, entspricht — wie im einzelnen in den Erläuterungen zu den §§ 18 a und 18 b noch auszuführen sein wird — den Forderungen nach einer gesetzlichen Grundlegung innerhalb des AMFG für eine Form der Förderung, die sich bereits als arbeitsmarktpolitisch notwendig und wertvoll erwiesen hat.

Förderung der Lehrausbildung in Betrieben ohne hierfür vorgesehene eigene Einrichtungen

Die Ausweitung der Förderung von Lehrausbildungen (§ 21 Abs. 2) soll der konjunkturell und demographisch bedingten Notwendigkeit, zusätzliche Lehrplätze für Jugendliche zu schaffen, Rechnung tragen.

Förderung von Selbsthilfeunternehmen

Durch die vorgeschlagene Regelung der Förderung von sogenannten Selbsthilfeunternehmen (§ 28 Abs. 4 und § 36 Abs. 4) soll eine arbeitsmarktpolitisch bedeutsame Form der betrieblichen Kon-

struktion Eingang in das AMFG finden, die es zur Zeit seiner Erlassung noch nicht gegeben hat. Auch hier ist somit die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse Beweggrund der Neuregelung.

Förderung von Arbeitsmarktbetreuern

Durch die Einfügung der §§ 28 c und 38 a soll die Möglichkeit geschaffen werden, geeignete Fachleute zur regionalbezogenen sozialen und arbeitsmarktfördernden Entwicklungsarbeit im Zusammenhang mit der Betreuung benachteiligter Personen im Hinblick auf ihre Eingliederung in den Arbeitsprozeß sowie zur Vorbereitung für die Errichtung und zur Beratung von Selbsthilfeunternehmen heranzuziehen.

Neufassung der Bestimmungen über die beratenden Organe

Durch die Neufassung der §§ 41 bis 44 soll insbesondere die gesetzliche Basis für die beratenden Organe der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter geschaffen werden. An der Funktion der paritätisch zusammengesetzten beratenden Organe soll keine Änderung eintreten, es wurde jedoch dem Bedürfnis nach einer systematisch übersichtlichen Regelung Rechnung getragen.

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Die Änderung von Bestimmungen des AIVG 1977 stellt zum einen die notwendige Angleichung an den Wortlaut des AMFG hinsichtlich der Bestimmungen über die beratenden Organe dar, zum anderen sieht sie die mit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung notwendige Mitwirkung des Bundesrechenamtes bei der Berechnung und Zahlbarstellung der Leistungen nach dem AIVG auf gesetzlicher Basis vor.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage

Der Gesetzesentwurf bezieht sich zum größten Teil nur auf Änderungen von Bestimmungen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu vollziehen sind. Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung gründet sich daher auf Art. 17 B-VG. Insoweit als die Bestimmungen

des AVVG 1977 geändert werden, leitet sich die Bundeskompetenz aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG, „Sozialversicherungswesen“, ab.

B. BESONDERER TEIL

Zu Art. I Z 1 (§§ 18 a und 18 b):

Die Praxis hat gezeigt, daß die Dienstleistungen der Arbeitsmarktverwaltung sinnvoll durch die Heranziehung der Tätigkeit anderer Einrichtungen ergänzt werden können. Bestimmte Funktionen der Beratung und Vermittlung erfordern ein besonderes Naheverhältnis der Einrichtung zu den Betroffenen oder auch spezielle Fachkenntnisse und organisatorische Gegebenheiten. Diesem Bedürfnis wurde im AMFG bereits insofern Rechnung getragen, als für diese Fälle bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen bestimmte Aufgaben nach dem AMFG auch anderen Einrichtungen übertragen bzw. von diesen ausgeübt werden können (vgl. § 17 AMFG).

Über das Bestehen einer bloßen Befugnis, Aufgaben der Beratung und Vermittlung wahrnehmen zu können, hinaus ist auch im Sinne der Erreichung der Vollbeschäftigung ein Interesse daran gegeben, durch Einsatz von Mitteln der Arbeitsmarktförderung zielgerichtet bestehende oder zu errichtende Institutionen für diese Aufgaben heranzuziehen. Zum einen können dadurch zusätzliche Möglichkeiten genützt werden, zum anderen werden durch die Entlastung der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung von mit großem Aufwand verbundenen Spezialaufgaben Kapazitäten zur Wahrnehmung anderer Aufgaben frei.

§ 18 a Abs. 2 soll unter der Voraussetzung, daß ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht, der Arbeitsmarktverwaltung die Möglichkeit geben, öffentlich-rechtliche Körperschaften und gemeinnützige Einrichtungen durch Förderungsmittel zur Erfüllung anderer Aufgaben als Beratung und Vermittlung heranzuziehen. Diese Ergänzung zu Abs. 1 ist insofern notwendig, als die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung primär zur Wahrnehmung der mit „Arbeitsmarktservice“ umschriebenen Dienste der Beratung und Vermittlung einschließlich Information eingerichtet sind. Sie können daher nach ihrer derzeitigen Struktur umso schwerer notwendige Aufgaben im Randbereich der Arbeitsmarktpolitik durchführen. Die Nutzung und Förderung von für solche Aufgaben geeigneteren Einrichtungen dient im weiteren Sinne daher der Erreichung der im § 1 Abs. 1 AMFG umschriebenen Ziele (zB Tätigkeit einer Tagesmutter, Tätigkeit eines Bewährungshelfers usw.).

Zur Abgeltung des durch die Tätigkeit solcher Einrichtungen anfallenden Personal- und Sachaufwandes wären nunmehr auf einer ausreichenden rechtlichen Grundlage Beihilfen in Form von

Zuschüssen vorzusehen (§ 18 b). Diese Änderung war auch schon deshalb erforderlich, weil sich seit Inkrafttreten des AMFG bereits wiederholt die Notwendigkeit ergeben hat, Förderungsmittel für Einrichtungen, die Aufgaben des Arbeitsmarktservices wahrnehmen, bereitzustellen. Als rechtliche Grundlage hierfür wurden — da eine gesetzliche Basis fehlt — die „Richtlinien für Förderungen aus Bundesmitteln“ des Bundesministers für Finanzen (Rundschreiben vom 17. Februar 1954, Zl. 13.000-I/54) und in der Folge die am 7. Juni 1977 vom Ministerrat beschlossenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln“ (verlautbart in den „Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes“, II. Teil, Band 1, Verlag Österreichische Staatsdruckerei) herangezogen.

Grundsätzlich sind diese Richtlinien für Bereiche, die sondergesetzlich geregelt sind, nicht anwendbar. Der Rechnungshof vertritt nun den Standpunkt, daß dieser Grundsatz der Nichtanwendbarkeit für den gesamten Bereich „Arbeitsmarktförderung“, dh. auch für Tatbestände, die wohl diesem zuzuordnen, aber nicht vom AMFG umfaßt sind, gilt. Es könne daher für arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen bei Fehlen eines konkreten Tatbestandes im AMFG nicht die materielle Grundlage aus den erwähnten Rahmenrichtlinien abgeleitet werden.

Vom Rechnungshof wurde daher auch angeregt, die Bestrebungen der Arbeitsmarktverwaltung, andere Stellen im Hinblick auf die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Arbeitsmarktservices zu fördern, durch konkrete Förderungstatbestände sowie Förderungsvoraussetzungen und Bedingungen auf gesetzlicher Basis zu ergänzen. Dieser Anregung soll nunmehr durch die Aufnahme der in Anlehnung an den Inhalt der erwähnten „Rahmenrichtlinien“ formulierten §§ 18 a und 18 b in das AMFG entsprochen werden.

Zu Art. I Z 2 und 4 (§ 19 Abs. 1 lit. j und § 20 Abs. 10):

Die Wohnplatzbeihilfe in der gegenwärtigen Form ist in der Praxis nicht mehr einsetzbar, da die 1973 den damaligen Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nachgeformte Regelung des § 20 Abs. 10 überholt ist und an die spätere Novelle zum Wohnbauförderungsgesetz nicht angeglichen wurde.

Es mußte daher die Förderung von Wohnplätzen in Form der nicht adäquaten „Trennungsbeihilfe“ gewährt werden.

Um einerseits dem Bedürfnis nach einer geeigneten gesetzlichen Basis für die Wohnbeihilfe zu entsprechen und zum anderen auch die Möglichkeit zu schaffen, Heimplätze zu fördern, soll die „Wohnplatzbeihilfe“ durch die „Heim- und Wohn-

platzbeihilfe“ in der vorgeschlagenen Form ersetzt werden. Sie soll für Personen eingesetzt werden, die wegen der Aufnahme einer Beschäftigung oder einer Ausbildung gezwungen sind, außerhalb ihres Wohnortes Unterkunft zu nehmen und dafür erhöhte Kosten zu tragen haben. Diese Beihilfe soll insbesondere für Jugendliche zum Tragen kommen, die auswärts einen Lehrberuf erlernen, denen tägliches Pendeln jedoch nicht zumutbar ist.

Zu Art. I Z 3 (§ 19 Abs. 1 lit. 1):

Die Kinderbetreuungsbeihilfe kann nach der geltenden Regelung nur Dienstnehmerinnen gewährt werden. Die Aufnahme oder Beibehaltung einer Beschäftigung wegen Betreuungspflichten für Kinder kann aber ebenso für männliche Arbeitnehmer erschwert sein, wie einzelne Fälle in der Praxis gezeigt haben. Die Bestimmung über die Kinderbetreuungsbeihilfe wäre daher entsprechend anzupassen.

Um auszuschließen, daß die Beihilfe bei eingespielten Betreuungsverhältnissen in Anspruch genommen werden kann — in diesem Falle würde eine bestehende Situation ohne arbeitsmarktpolitische Auswirkung nur im nachhinein prämiert — wird deutlich gemacht, daß nur solche Betreuungsverhältnisse berücksichtigt werden können, die erst im Zusammenhang mit einer Beschäftigung entstehen und notwendig sind.

Zu Art. I Z 3 a (§ 19 Abs. 6):

Diese Bestimmung soll klarstellen, daß auch eine in wiederkehrenden Abständen einer physischen Person gewährte Beihilfe in Verbindung mit einer bestimmten Tätigkeit kein Dienstverhältnis begründet und somit auch alle auf das Vorliegen eines Dienstverhältnisses bezogenen Vorschriften, wie zB die über den Stellenplan des Bundes, nicht anzuwenden sind. Derartige Zweifel wurden — obwohl bereits die ausdrückliche Miteinbeziehung zur Pflichtversicherung der Sozialversicherung durch die Sondernorm des § 25 AMFG gegen das Vorliegen eines Dienstverhältnisses spricht — bisweilen geäußert, sodaß eine Regelung im Zuge einer Novellierung des AMFG angezeigt erscheint.

Zu Art. I Z 5 (§ 21 Abs. 2):

Nach der bestehenden Gesetzeslage ist eine berufliche Ausbildung in einem Lehrberuf durch Betriebe nur dann förderbar, wenn sie in einer eigenen Einrichtung erfolgt (§ 21 Abs. 3 AMFG). Dadurch ist eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung, nämlich Maßnahmen zur Verhütung von Jugendarbeitslosigkeit zu setzen bzw. zu unterstützen, im Förderungsbereich wesentlich behindert. Durch die Anwendbarkeit des Abs. 2 auf betriebliche Ausbildungsmaßnahmen in Lehrberufen soll dieser Mangel behoben werden.

Durch die Bestimmung, solche Maßnahmen über Ersuchen der Arbeitsmarktverwaltung und nicht oder nicht ausschließlich im eigenen betrieblichen Interesse durchzuführen, soll insbesondere erreicht werden, daß Jugendliche, deren Unterbringung in einer Lehrstelle durch Behinderung oder sonstige in der Person gelegene Umstände erschwert ist (§ 16 AMFG), leichter eine Lehrausbildung erhalten können. Auch die Nutzung freier betrieblicher Kapazitäten zum Zwecke der Lehrausbildung soll damit erleichtert werden. Schließlich sollen nach dieser Bestimmung auch durch betriebliche Schwierigkeiten gefährdete Lehrausbildungen im Wege der Förderung gesichert werden.

Zu Art. I Z 6 bis 8 (§ 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1):

Diese Ergänzungen entsprechen der durch die vorangegangenen Änderungen notwendigen Angleichung.

Zu Art. I Z 9 (§ 28 Abs. 2) und Z 13 (§ 36 Abs. 2):

Es hat sich des öfteren gezeigt, daß manche sinnvolle arbeitsmarktpolitische Maßnahme unterbleiben mußte, weil abgesehen werden konnte, daß zur Erzielung des angestrebten Erfolges höhere Beträge, als im Gesetz vorgesehen, nötig gewesen wären. Mit der Ergänzung der Bestimmungen über die Höhe soll eine Anhebung der Betragsgrenzen dort ermöglicht werden, wo ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Förderungsmaßnahme besteht. Die Möglichkeit des Abgehens von den angeführten Grenzen soll die notwendige Anpassung an den Einzelfall gewährleisten.

Zu Art. I Z 10 (§ 28 Abs. 4 lit. c):

Die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung in Verbindung mit einer Tendenz zur Verknappung von Arbeitsplätzen hat Bestrebungen zur Gründung von Betrieben abweichend vom traditionellen Bild der Alleininitiative und der Alleinverantwortlichkeit des Unternehmers sowie zu sonstigen Zusammenschlüssen auf Selbsthilfebasis mit dem Ziel der Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten begünstigt.

Die unmittelbaren Beweggründe für solche „Selbsthilfeinitiativen“ sind unterschiedlich. Sie reichen von der Erhaltung von Arbeitsplätzen durch Übernahme eines insolventen Betriebes durch die Belegschaft bis zur Neuschaffung von „alternativen“ Arbeitsplätzen für schwer in den Arbeitsprozeß eingliederbare Personen. Dementsprechend vielschichtig kann auch der Unternehmensgegenstand und die Produktionsweise sein. Landwirtschaft und Gewerbe kann davon ebenso umfaßt sein wie industrielle Produktion oder Dienstleistung.

Die Förderung solcher Initiativen entspricht gerade der Grundidee der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die beim einzelnen Arbeitsmarktereignis

direkt ansetzt und durch ihre Instrumente Vorgänge in Bewegung setzen will, die die Verhütung von Arbeitslosigkeit bzw. Schaffung neuer Arbeitsplätze zum Inhalt haben.

Der Entwurf vermeidet bewußt, eine, sei es nach rechtlichen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Definition des Begriffes „Selbsthilfeunternehmen“ zu geben. Die Förderung soll nicht auf eine bestimmte Rechtsform oder auf einen bestimmten Wirtschaftszweig beschränkt sein. Sowohl Betriebe als auch auf Gemeinnützigkeit gerichtete Einrichtungen sind von der Bestimmung umfaßt. Als wesentliche Voraussetzung muß beiden das Element des Entstehens auf Selbsthilfebasis gegeben sein. Hinsichtlich eines Betriebes wurde des weiteren vorgesehen, daß er unter wesentlicher und gleichberechtigter Beteiligung der Beschäftigten gemeinsam verwaltet wird und somit die Willensbildung auf die Beschäftigten rückführbar ist.

Das Wort „Errichtung“ schließt auch die Übernahme eines bestehenden Betriebes oder einer bestehenden Einrichtung unter Weiterführung in Form der eben umschriebenen „Selbsthilfe“ mit ein.

Was den Förderungsumfang in jedem Einzelfall anlangt, so soll grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, die Kosten einer Betriebsneugründung durch Zuschuß der öffentlichen Hand bis zur Höhe des entstehenden Personal- und Sachaufwandes zu finanzieren, weil die in den einzelnen Initiativen wirkenden Personen häufig keine Eigenmittel beibringen können. Unter dem Sachaufwand wird in einer Anfangsphase, wenn der Betrieb noch nicht seine vollen Umsätze tätigt, auch ein Ausgleich der noch nicht kostendeckenden Produktion zu verstehen sein.

In vielen Fällen wird es sich jedoch um Betriebsgründungen handeln, die in Bereichen produzieren, die einen relativ geringen Kapitalbedarf haben, dh. der Arbeitsplatzeffekt der einzusetzenden Fördermittel kann relativ hoch sein.

Zu Art. I Z 12 und Z 15 (§§ 28 c und 38 a):

Wie die bisher in Österreich gesammelten Erfahrungen zeigen, können oft bestehende Produktionsmöglichkeiten und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen nicht realisiert werden, obwohl es genügend Beschäftigungssuchende dafür gibt. Es sollen daher in Ergänzung zur betrieblichen Förderung auch sogenannte Arbeitsmarktbetreuer gefördert werden können.

Das Aufgabengebiet dieser Personen soll generell darin bestehen, in Problemregionen einerseits die Eingliederung von Problemgruppen in den Arbeitsmarkt zu fördern, ua. durch neue Formen der Arbeitsvorbereitung, Arbeitserprobung und Teamarbeit. Andererseits soll die Beschäftigungslage der Region durch Initiativen zum Ausbau der sozialen Infrastruktur (wie Hilfe bei Betreuung von Fami-

lienangehörigen, Unterbringung von Jugendlichen und anderen Erwerbstätigen am Arbeitsort, Erleichterung des Berufsverkehrs) sowie zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, insbesondere auch in neuen Wirtschaftsformen, verbessert werden. Dazu wären die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiet sozialer Gemeinwesenarbeit und bei der Eingliederung sozialer Problemgruppen zu verwenden.

In diesem Zusammenhang würde es zum Aufgabengebiet der geeigneten Fachleute mit sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Voraussetzungen gehören, zB Sonderschulabgänger, behinderte Menschen, sozial gefährdete Jugendliche, Langzeitarbeitslose, Personen mit großen psychischen Problemen, gezielt in Richtung Arbeitsmarkteingliederung zu beraten und betreuen. Einige diesbezügliche bereits durchgeführte Modellprojekte (Sozialpädagogen und Psychologen machen Kurse mit Langzeitarbeitslosen oder auch mit sozial gefährdeten Jugendlichen) haben die Sinnhaftigkeit von solchen, auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Personengruppen abgestimmten Betreuungsmaßnahmen gezeigt. Es stellte sich dabei heraus, daß bei diesen Personengruppen die Voraussetzung für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt vor allem das Eingehen auf die psychischen Probleme (Ängste, Unsicherheit, Stärkung der Persönlichkeit) ist.

Ein weiteres Gebiet des Einsatzes des „Arbeitsmarktbetreibers“ soll in Ergänzung der Förderungsbestimmungen der §§ 28 Abs. 4 lit. c und 36 Abs. 4 lit. c die Arbeit für und mit Selbsthilfeunternehmen sein. Die Schaffung von Voraussetzungen der Gründung oder Übernahme solcher Betriebe oder Einrichtungen wird ebenso zum Aufgabenbereich gehören wie die Beratung und Betreuung der laufenden Tätigkeit. Gerade die Durchführung neuartiger Formen der Beschäftigungspolitik bedarf besonderer Anleitung und Hilfestellung, sodaß das arbeitsmarktpolitische Ziel nur durch begleitende fachkundige Unterstützung erreicht werden kann.

Grundsätzlich soll die Förderung des Arbeitsmarktbetreibers auf die Dauer eines halben Jahres beschränkt sein. Die Verlängerungsmöglichkeiten auf ein ganzes Jahr bzw. um ein weiteres Jahr wären auf die jeweils mit den zu betreuenden Projekten auftretenden Schwierigkeiten und auf das arbeitsmarktpolitische Erfordernis abzustellen.

§ 28 c Abs. 3 und § 38 a Abs. 3 dienen der Klarstellung, daß durch die Tätigkeit als Arbeitsmarktbetreuer auch dann kein Dienstverhältnis zum Bund entsteht, wenn die Beihilfe unmittelbar einer physischen Person gewährt wird.

Zu Art. I Z 14 (§ 36 Abs. 4 lit. c):

Die Entstehung von Selbsthilfeinitiativen ist unabhängig von der Dauer des Arbeitsplatzmangels beobachtbar, dh. sowohl in Zeiten eines konjunkturbedingten Rückganges der Arbeitskraftnach-

frage als auch in Phasen einer längerfristigen strukturbedingten Arbeitslosigkeit bieten sich solche Formen der Schaffung von Arbeitsplätzen an. Es kann daher die Förderung derartiger Arbeitsmarkt Vorgänge auch unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 einen wesentlichen Beitrag zu Entlastung des Arbeitsmarktes leisten. Da die von § 28 Abs. 4 lit. c umfaßte Förderung nur zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen eingesetzt werden kann, ist zum Ausgleich längerfristiger oder strukturbedingter Unterbeschäftigung eine gleichlautende Bestimmung im § 36 Abs. 4 aufzunehmen.

Zu Art. I Z 16 (§ 39 Abs. 1):

Diese Änderung ist notwendig, um die Verfahrensregeln den vorangegangenen Neufassungen anzugleichen.

Zu Art. I Z 17 (§§ 41 bis 44 a):

Die Arbeitsmarktverwaltung hat ein breites Spektrum von Aufgaben der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu vollziehen. Es entspricht einem Grundprinzip in diesem Bereich der österreichischen Verwaltung, auch die Sozialpartner in die Willensbildung miteinzubeziehen.

Es bedarf daher für den Bereich der Arbeitsmarktverwaltung eines zwischen monokratisch organisierter Bundesbehörde einerseits und Miteinbeziehung von Interessenvertretungen in den Entscheidungsprozeß andererseits ausgleichenden Systems des Einbaues beratender Organe in die Willensbildung.

Die Arbeitsmarktverwaltung kann diesbezüglich auf jahrzehntelange Erfahrung in Zeiten auch sich ändernder sozialer und wirtschaftlicher Interessenlagen zurückblicken. Die in diesem Entwurf vorgesehenen Bestimmungen über den Beirat für Arbeitsmarktpolitik beim Bundesministerium für soziale Verwaltung, die Verwaltungsausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und die Vermittlungsausschüsse bei den Arbeitsämtern sollen unter Berücksichtigung des auf dem Gebiete der Mitwirkung beratender Organe bereits gewachsenen und bewährten Systems neben Detailänderungen die Übersichtlichkeit auf diesem wichtigen Gebiete der Arbeitsmarktverwaltung gewährleisten.

Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik hat sich seit seiner Institutionalisierung nach dem Inkrafttreten des AMFG zu einem zentralen, die Arbeitsmarktpolitik des Bundesministeriums für soziale Verwaltung mitbestimmenden Beratungskollegium entwickelt, das nicht nur im Grundsätzlichen, sondern — wie dies schon die geltenden Vorschriften vorsehen — auch in wichtigen Einzelfällen an der Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik und Vollziehung von Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung beratend mitwirkt.

Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik, der sich aus Vertretern aus anderen Bundesministerien, aus Fachleuten der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und aus Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammensetzt, schafft somit die Grundlage für eine auf breiter Basis in der Funktion der Beratung und der Interessenvertretung stehende Mitwirkung.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Mitgliedschaft (§ 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 und 2), das Verfahren (§ 41 Abs. 4 und 5), die Ausschüsse (§ 42 a), die Entschädigung, die Verschwiegenheitspflicht (§ 43) und über die Geschäftsordnung (§ 41 Abs. 6 und 7) sind vom geltenden Recht übernommen worden. Zu der ebenfalls rezipierten Regelung über die Ausschüsse ist zu bemerken, daß durch die Übertragung der selbständigen Erledigung bestimmter laufender Angelegenheiten an die Ausschüsse der Beirat für Arbeitsmarktpolitik selbst in die Lage versetzt werden soll, sich eingehender mit den Grundsatzfragen und der Setzung allgemeiner Richtlinien der Arbeitsmarktpolitik zu beschäftigen.

Ein bestimmender Grundsatz der österreichischen Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsmarktverwaltung ist es stets gewesen, daß die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf allen Ebenen an der Gestaltung der Beschäftigungspolitik sowie deren Koordinierung mit der gesamten Wirtschafts- und Sozialpolitik mitwirken. Dieser Grundsatz folgt dabei zahlreichen internationalen Übereinkommen und Empfehlungen, wie das Übereinkommen (Nr. 2) über die Arbeitslosigkeit, BGBl. Nr. 226/1924 und die hiezu ergangene Empfehlung (Nr. 1), das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, BGBl. Nr. 335/1972 und die hiezu ergangene Empfehlung, sowie das Übereinkommen (Nr. 88) über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung, BGBl. Nr. 596/1973 und die hiezu ergangene Empfehlung (Nr. 83).

Mit der Wiedererrichtung der österreichischen Arbeitsmarktverwaltung nach dem Zweiten Weltkrieg wurden im Hinblick auf die schon damals bestehenden internationalen Normen bereits im Jahr 1946 bei den Landesarbeitsämtern paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerorganisationen zusammengesetzte Verwaltungsausschüsse und bei den Arbeitsämtern paritätisch aus ebensolchen Vertretern zusammengesetzte Vermittlungsausschüsse, wie sie auch schon in der Ersten Republik bestanden haben, wieder ins Leben gerufen, um — wie schon angeführt — den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen die Möglichkeit entsprechender Mitarbeit an den Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung einzuräumen. Gleichzeitig damit wurden ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben mit Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bestimmt (Erlaß vom 26. April 1946, Zl. 8.842-III/7/1946). Ebenso war schon damals vorgesehen, daß sowohl der Verwal-

tungsausschuß als auch der Vermittlungsausschuß zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben Unterausschüsse bilden können.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung wurde bereits im Arbeitslosenfürsorgegesetz vom 15. Mai 1946, BGBl. Nr. 97, und später im Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 22. Juli 1949, BGBl. Nr. 184, durch die Bestimmung des heute geltenden § 76 ein Mitwirkungsrecht der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer verankert. Der mit dem geltenden Inhalt seit 1949 dem Rechtsbestand angehörige § 76 (früher § 71) AIVG bestimmt, daß die im Arbeitslosenversicherungsgesetz bezeichneten Verwaltungskommissionen der Landesarbeitsämter und Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter durch ein besonderes Bundesgesetz errichtet werden, daß jedoch bis zu ihrer Errichtung die Aufgaben, die nach den Bestimmungen des AIVG den Verwaltungskommissionen der Landesarbeitsämter bzw. Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter obliegen, von den derzeit bestehenden Verwaltungsausschüssen bzw. Vermittlungsausschüssen besorgt werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 18. Dezember 1959, VfSlg. 3662/1959, im Zusammenhang damit festgestellt, daß, wenngleich die Einrichtung der Verwaltungs- und Vermittlungsausschüsse auf einem gesetzwidrigen, als Rechtsverordnung zu qualifizierenden Erlaß beruht, § 76 AIVG in der damaligen Fassung den Inhalt dieses Erlasses in seine Regelung aufgenommen hat, und dieser dort mittelbar Gesetzesinhalt geworden ist. Aus diesem Grund ist auch im Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, (dort § 23) und im Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, (dort § 10 Abs. 3) auf diese Bestimmung Bezug genommen und damit dieser Gesetzesinhalt auch für den Bereich der erwähnten Gesetze rezipiert worden.

Im Hinblick auf diese historisch bedingte rechtliche Situation erscheint es nun unerläßlich, daß die Einrichtung der paritätischen Ausschüsse nicht nur eine ausreichende rechtliche Grundlage erhält, sondern daß darüber hinaus die Zusammensetzung und die Mitgliedschaft sowie die sonstigen Erfordernisse gesetzlich geregelt werden. Die Regelung der Ausschüsse orientiert sich dabei einerseits an den schon historisch gegliederten Grundlagen als auch insbesondere daran, daß die bisher gemachten Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Ausschüssen jedenfalls eine Änderung der geltenden Bestimmungen keinesfalls erforderlich erscheinen lassen.

Diesen Ausschüssen soll — so wie auch schon bisher — keine unmittelbare Entscheidungsbefugnis eingeräumt werden; sie dienen vielmehr der Mitwirkung in der Rechtsform der Anhörung und sollen in dieser Form auch Grundlage für eine interessen- und fachspezifische Beratung darstellen.

Die für den Beirat für Arbeitsmarktpolitik vorgesehenen Bestimmungen über die Mitgliedschaft, die Beschlüßerfordernisse, die Ausschüsse, die Entschädigung und über die Verschwiegenheitspflicht, die auch schon dem geltenden Recht angehören und sich bewährt haben, sollen nun auch sinngemäß für die auf der Ebene der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter eingerichteten paritätischen Ausschüsse Anwendung finden.

Nach der derzeitigen Rechtslage sind nicht bei allen Arbeitsämtern Vermittlungsausschüsse eingerichtet. Um die Mitwirkung der Interessenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf allen Ebenen jedoch sicherzustellen, soll künftighin auch bei jedem Arbeitsamt ein paritätischer Ausschuß eingerichtet werden.

Zu Art. I Z 18 (§ 45):

Es war stets die Gepflogenheit der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung, wichtige, einen Betrieb betreffende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nicht ohne Hinzuziehung des Betriebsrates durchzuführen. Dieser Praxis soll durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen die entsprechende Grundlage gegeben werden. Im Hinblick auf das Erfordernis der Einhaltung von Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes wäre wegen der zB bei der Durchführung von Vermittlungsaufgaben bestehenden Berührungspunkte zwischen den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und den Arbeitsinspektoraten deren Aufnahme in die gegenständliche Bestimmung erforderlich.

Für die Zusammenarbeit im automationsunterstützten Bereich gibt § 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 314/1981, die erforderliche gesetzliche Dekkung.

Zu Art. II Z 1, 2, 6 und 9 (§ 10 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 48 Abs. 1, § 56 Abs. 3 und § 76):

Die Änderungen ergeben sich auf Grund der neuen Bestimmungen über die Verwaltungs- und Vermittlungsausschüsse (vergleiche Art. I Z 17).

Zu Art. II Z 3, 4 und 5 (§ 51 Abs. 1 und 2 und § 54):

Nach dem Bundesrechenamtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1978, obliegt dem Bundesrechenamt die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Es ist erforderlich, daß eine entsprechende Regelung auch im AIVG enthalten ist. Diese Rechtsmeinung wird auch vom Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst und dem Rechnungshof geteilt. Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf eine Änderung vor.

Zu Art. II Z 7 und 8 (§ 64 Abs. 5 und 7):

Durch die Änderungen sollen Redaktionsfehler vorangegangener Gesetzesänderungen bereinigt werden.

Zu Art. III (Übergangsbestimmungen):

Die Neubestellung der durch Art. I Z 17 geregelten beratenden Organe der Arbeitsmarktverwaltung soll spätestens mit Ablauf der Funktionsperiode der nach den geltenden Bestimmungen im Amt befindlichen Mitglieder, sofern keine Funktionsdauer besteht, bis spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes erfolgen, wodurch ein möglichst reibungsloser Übergang unter Vermeidung eines zusätzlichen administrativen Bestellvorganges erreicht werden soll.

C. KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG DES GESETZENTWURFES

Die finanzielle Mehrbelastung des Bundes durch diesen Gesetzentwurf ist konkret nicht abschätzbar, da durch ihn in erster Linie arbeitsmarktpolitische Maßnahmen vorgesehen sind, deren Ausmaß und somit auch deren Kosten von der Lage des Arbeitsmarktes bestimmt sind.

Dennoch wird im folgenden versucht, an Hand von Erfahrungswerten Anhaltspunkte für auflaufende Kosten zu geben.

1. Betreuungseinrichtungen (§§ 19 a und 19 b AMFG)

Die Dienste dieser Einrichtungen werden in der Regel von Personen in Anspruch genommen, deren Beratung und Vermittlung erhöhten Aufwand erfordert. Als Durchschnittskosten pro betreutem Fall ist daher ein Betrag von 500 S anzunehmen. (1 000 Fälle pro Jahr: 500 000 S).

2. Wohn- und Heimplatzbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. j)

In der Regel ist mit der Gewährung von 1 000 S je Fall monatlich, das sind 12 000 S jährlich, zu rechnen. Die Belastung für 100 Fälle beträgt daher 1 200 000 S pro Jahr.

3. Kinderbetreuungsbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. l AMFG)

Dadurch, daß auch männliche Beihilfenwerber in eine Förderung einbezogen werden können, wird keine Kostensteigerung erwartet.

4. Ausweitung der Förderung von Lehrplätzen (§ 21 Abs. 2 AMFG)

Derzeit kostet im Rahmen des „Sonderprogramms zur Förderung zusätzlicher Lehrstellen“ ein Lehrplatz zirka 20 000 S pro Jahr; bei der realistischen Annahme der Förderung von zusätzlichen 500 Lehrplätzen beträgt der Mehraufwand 10 Millionen Schilling.

5. Förderung alternativer Beschäftigungsformen (§ 28 Abs. 4, § 36 Abs. 4)

Die Einschätzung der im Zuge des Einsatzes dieses neuen Instruments anfallenden Aufwendungen ist, abgesehen davon, daß die jährlich möglicherweise stark schwankende Zahl der Förderfälle kaum vorhergesagt werden kann, schwer möglich, weil die Kosten für Betriebsgründungen dieser Art wesentlich von der Kapitalintensität der jeweils beabsichtigten Produktion abhängt. Es sind sowohl Betriebsgründungen denkbar, die mit sehr geringen maschinellen Ausstattungen ihr Auslangen finden oder bei denen die Eigenkapitalleistung der Betriebsgründer einen Teil der Gründungskosten abdeckt, als auch solche, die einen branchenspezifisch hohen Kapitalbedarf haben.

Ähnliches gilt hinsichtlich der Bandbreite der Kosten, die bei der Förderung der Arbeitsmarktbetreuer oder von mit Aufgaben dieser Art zu betrauenden Einrichtung (§ 28 c und § 38 a) entstehen werden.

6. Beratende Organe (§§ 41 ff.)

Die Änderung der Bestimmungen über die beratenden Organe ist — da es sich im wesentlichen nur um eine systematische Neuordnung handelt — mit zusätzlichen Kosten nur insofern verbunden, als im Gegensatz zur geltenden Regelung nunmehr auch ein Kostenersatz für die Teilnahme an den Sitzungen des Vermittlungsausschusses bei den Arbeitsämtern vorgesehen ist. Der zusätzliche Aufwand wird auf zirka 180 000 S jährlich geschätzt. Als Grundlage wurde angenommen, daß zwei Sitzungen pro Jahr mit sechs Teilnehmern bei jedem der 97 Arbeitsämter stattfinden.

7. Änderungen des AIVG

Die Änderungen des AIVG sind mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß die im Gesetzentwurf enthaltenen neuen arbeitsmarktpolitischen Instrumente Arbeitslosigkeit entweder abkürzen oder überhaupt verhindern werden. Dadurch erwachsen dem Bund erhebliche finanzielle Vorteile, die den geschätzten Kosten gegenübergestellt werden müßten: Einsparungen an Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, Mehreinnahmen an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. 1982 hätten diese Mehreinnahmen und Einsparungen bei 1 000 durch diese Maßnahmen in Beschäftigung gebrachten Personen rund 150 Millionen Schilling betragen.

Gelingt mit Hilfe dieser neuen Maßnahmen die Integration von Personen in eine Beschäftigung, die ohne diese Hilfe auf Grund ihrer besonders problematischen Lebensumstände möglicherweise auf Jahre auf öffentliche Unterstützungen angewiesen gewesen wären, so sind nicht nur der soziale Erfolg

für den einzelnen, sondern auch die finanziellen Vorteile für die öffentliche Hand zu berücksichtigen.

D. PERSONALAUFWAND

Obwohl der administrative Aufwand auf Grund dieses Gesetzentwurfes eine besondere Ausweitung

nicht erfahren dürfte, darf dennoch nicht verkannt werden, daß die schon seit langem angespannte Personalsituation im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung durch eine, wenn auch geringe, Mehrbelastung die Probleme auf dem Personalsektor weiter verschärfen wird und nach Vorliegen von Erfahrungswerten im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzentwurfes zu einem geringen Personalmehrbedarf führen könnte.

Textgegenüberstellung

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Gesetzentwurfes (Auszug) Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 585/1980 (Auszug)

I.

Beihilfen zur Förderung von arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtungen

§ 18 a. (1) Zur Erreichung des Vollbeschäftigungszieles im Sinne des § 1 Abs. 1 können nach Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung mit dem durch den Bundesminister für soziale Verwaltung vertretenen Bund gemeinnützigen Einrichtungen, die Aufgaben mit dem Ziele der Erlangung und Aufrechterhaltung einer Beschäftigung wahrnehmen und welche die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung dieser Aufgaben erfüllen, Beihilfen gewährt werden.

(2) Beihilfen können auch öffentlich-rechtlichen Körperschaften und gemeinnützigen Einrichtungen zur Erfüllung von Aufgaben, die den im Abs. 1 umschriebenen Zielen mittelbar dienen und an denen ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht, gewährt werden.

§ 18 b. (1) Beihilfen gemäß § 18 a können den Beihilfenwerbern als Zuschüsse bis zur Höhe des ihnen entstehenden Personal- und Sachaufwandes gewährt werden.

(2) Innerhalb der sich aus Abs. 1 ergebenden Begrenzung ist die Gewährung der Beihilfe zur Durchführung von Aufgaben nach § 18 a an folgende weitere Voraussetzungen gebunden:

1. Die Beihilfe ist unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Bedeutung der Aufgaben nur so hoch festzusetzen, daß der angestrebte Erfolg erreicht wird.
2. Die Durchführung der Aufgaben wäre ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich.
3. Die Durchführung der Aufgaben muß nach Berücksichtigung der Beihilfe auch finanziell gesichert sein.
4. Die Einrichtung hat nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit finanziell beizutragen.

(3) Ist eine Eigenleistung der Einrichtung im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung wirtschaftlich nicht zumutbar, und liegt ein besonderes arbeitsmarkt-

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Gesetzentwurfes (Auszug)

politisches Interesse vor, so kann von der Eigenleistung im Sinne des Abs. 2 Z 4 ausnahmsweise abgesehen werden.

§ 19. (1) j) die Sicherung eines Heim- oder Wohnplatzes zu erleichtern,

l) die im Zusammenhang mit einer Beschäftigung notwendig werdende Betreuung von Kindern zu erleichtern.

(6) Durch die Tätigkeit einer Person auf Grund der Gewährung einer Beihilfe gem. Abs. 1 lit. b wird kein Dienstverhältnis begründet.

§ 20. (10) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. j können den Beihilfenwerbern als Zuschüsse für die Kosten der Miete oder Nutzungsberechtigung von festen oder beweglichen Unterkünften im Ausbildungs- oder Arbeitsort gewährt werden, wenn infolge lokaler oder regionaler Besonderheiten des Angebotes oder Bedarfs an Arbeitskräften die Aufnahme einer Ausbildung in einem Lehrberuf oder einer Beschäftigung außerhalb des Wohnortes notwendig ist und nicht durch eine vertragliche Regelung eine Entschädigung für die Kosten der Miete oder Nutzungsberechtigung vorgesehen ist. Der Zuschuß kann bis zur halben Höhe der Kosten der Miete oder Nutzungsberechtigung bis zum Abschluß der Lehrausbildung bzw. bis zu einem Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung gewährt werden. Wenn der arbeitsmarktpolitische Erfolg anders nicht erreichbar wäre, kann in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses die Beihilfe bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden.

§ 21. (2) Inhabern von Betrieben, die Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a oder b über Ersuchen einer Dienststelle der Arbeitsmarktverwaltung nicht oder

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 585/1980 (Auszug)

§ 19 (1) j) die Sicherung eines Wohnplatzes zu erleichtern.

l) die Betreuung von Kindern im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen zu erleichtern.

§ 20. (10) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. j können den Beihilfenwerbern als Zuschüsse für die Leistung des Annuitätendienstes für Darlehen, die zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Ausstattung der Baulichkeit, in der sich der Wohnplatz befindet, gedient haben und deren jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als $3\frac{1}{2}$ vH über der von der Österreichischen Nationalbank jeweils festgesetzten Bankrate, gewährt werden, wenn die Deckung des lokalen oder regionalen Bedarfs an Arbeitskräften die Beihilfengewährung erfordert, ohne Gewährung einer solchen Beihilfe die Arbeitsaufnahme in Frage gestellt wäre und die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers dies rechtfertigen. Weiters ist Voraussetzung, daß sich Gebietskörperschaften an der Kapitalaufbringung beteiligt haben und die Baulichkeit von einer gemeinnützigen Wohnbauvereinigung errichtet wurde oder die Baulichkeit zur Schaffung von Klein- und Mittelwohnungen für Dienstnehmer errichtet wurde, wobei § 23 Ziffer 1 oder 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 sinngemäß anzuwenden sind. An die Stelle fester Baulichkeiten können auch bewegliche Unterkünfte treten. Der Zuschuß kann bis zur halben Höhe des Aufwandes für die Annuitätenzahlung, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 300 S monatlich und auf die Dauer der Miete oder Nutzungsberechtigung, jedoch längstens zehn Jahre gewährt werden. In Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses, wenn der arbeitsmarktpolitische Erfolg anders nicht erreichbar wäre, kann die Beihilfe unter den vorerwähnten Voraussetzungen bis zu 20 Jahren gewährt werden.

§ 21. (2) Inhabern von Betrieben, die Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b über Ersuchen einer Dienststelle der Arbeitsmarktverwaltung nicht oder nicht

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in
der Fassung des Gesetzentwurfes (Auszug)

nicht ausschließlich im eigenen Interesse durchführen, können Zuschüsse bis zur Höhe des ihnen entstehenden Personal- und Sachaufwandes als Beihilfen gewährt werden.

§ 23. (1) Auf Beihilfen gemäß §§ 18 a, 18 b, 19, 20, 21 und 26 Abs. 2 bis 4 und Abs. 7 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 24. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß §§ 18 a, 18 b, 19, 20 und 21 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen.

Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Schulungsort bzw. der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Schulungsort bzw. dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt.

Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S, oder handelt es sich um die Förderung einer Einrichtung gemäß §§ 18 a und 18 b, deren Tätigkeit sich auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik.

28. (2) Als unverzinsliches Darlehen kann ein Betrag bis zu 20 vH, als verzinsliches Darlehen ein Betrag bis zu 30 vH der auf den einzelnen Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme entfallenden Kosten gewährt werden. Darlehen sind, falls nicht ein kürzerer Zeitraum vereinbart wurde, längstens innerhalb von 10 Jahren ab dem Tage der Überweisung abzustatten. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP-Fonds ohne Bankspesen jeweils geltenden Satz zu verzinsen. Zum Zwecke der Vorfinanzierung bzw. Refinanzierung solcher Maßnahmen kann ein Darlehen auch an die im Abs. 1 erwähnten Gebietskörperschaften und Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen gewährt werden, wenn die Dringlichkeit der Finanzierung bzw. finanzielle oder administrative Schwierigkeiten es erfordern. Die

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der
Fassung BGBl. Nr. 585/1980 (Auszug) 18

ausschließlich im eigenen Interesse durchführen, können Zuschüsse bis zur Höhe des ihnen entstehenden Personal- und Sachaufwandes als Beihilfen gewährt werden.

§ 23. (1) Auf Beihilfen gemäß §§ 19 und 20 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 24. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß §§ 19 und 20 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Schulungsort bzw. der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Schulungsort bzw. dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik.

§ 28. (2) Als unverzinsliches Darlehen kann ein Betrag bis zu 20 vH, als verzinsliches Darlehen ein Betrag bis zu 30 vH der auf den einzelnen Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme entfallenden Kosten gewährt werden. Darlehen sind, falls nicht ein kürzerer Zeitraum vereinbart wurde, längstens innerhalb von 10 Jahren ab dem Tage der Überweisung abzustatten. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP-Fonds ohne Bankspesen jeweils geltenden Satz zu verzinsen. Zum Zwecke der Vorfinanzierung bzw. Refinanzierung solcher Maßnahmen kann ein Darlehen auch an die im Abs. 1 erwähnten Gebietskörperschaften und Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen gewährt werden, wenn die Dringlichkeit der Finanzierung bzw. finanzielle oder administrative Schwierigkeiten es erfordern. Die

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Gesetzentwurfes (Auszug)

angeführten Hundertsätze können bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses bis auf das Doppelte erhöht werden.

- (4) Als Zuschuß kann die Beihilfe
- a) bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden, wenn die Maßnahme Personen im Sinne des § 16 erfaßt;
 - b) bis zum Einfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden, wenn dadurch erleichtert wird, die für die Umstellung der betroffenen Arbeitskräfte auf andere Arbeitsplätze oder die für die Sicherung von Arbeitsplätzen durch Sanierungsmaßnahmen, wie zB Kooperationen, Konzentrationen, Fusionen oder Übernahme durch einen Rechtsnachfolger, nötige Zeit zu gewinnen;
 - c) zu den Kosten der Errichtung von auf Selbsthilfe gegründeten Betrieben, welche unter wesentlicher und gleichberechtigter Beteiligung der im Betrieb Beschäftigten von diesen gemeinsam verwaltet werden, oder von auf Selbsthilfe gegründeten und auf Gemeinnützigkeit gerichteten Einrichtungen bis zur Höhe des entstehenden Personal- und Sachaufwandes gewährt werden.

Für die Errechnung des Aufwandes nach lit. a und b gilt Abs. 3 sinngemäß.

§ 28 c. (1) Gemeinnützigen Einrichtungen oder geeigneten Fachleuten, die in Verfolgung der Ziele gemäß § 27 Abs. 1 lit. a

1. zum Zwecke der gebietsbezogenen sozialen und arbeitsmarktfördernden Entwicklungsarbeit vor allem im Hinblick auf die Eingliederung von arbeitsmarktmäßig besonders benachteiligten Personengruppen (§ 16) in den Arbeitsprozeß oder
 2. zur Herstellung von Voraussetzungen für die Errichtung von im § 28 Abs. 4 lit. c genannten Betrieben oder auf Gemeinnützigkeit gerichteten Einrichtungen und deren Beratung
- tätig werden, kann eine Beihilfe gewährt werden.

(2) Die Beihilfe gemäß Abs. 1 kann als Zuschuß bis zur Höhe des entstehenden laufenden finanziellen Aufwandes, ausgenommen der Kosten für Investitionen, bis zu einem halben Jahr, in Fällen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 585/1980 (Auszug)

- (4) Als Zuschuß kann die Beihilfe
- a) bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden, wenn die Maßnahme Personen im Sinne des § 16 erfaßt;
 - b) bis zum Einfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden, wenn dadurch erleichtert wird, die für die Umstellung der betroffenen Arbeitskräfte auf andere Arbeitsplätze oder die für die Sicherung von Arbeitsplätzen durch Sanierungsmaßnahmen, wie zB Kooperationen, Konzentrationen, Fusionen oder Übernahme durch einen Rechtsnachfolger, nötige Zeit zu gewinnen.

Für die Errechnung dieses Aufwandes gilt Abs. 3 sinngemäß.

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Gesetzentwurfes (Auszug)

Interesses bis zu einem Jahr gewährt werden. Sie kann bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn der Verwirklichung des Aufgabenzieles besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und der angestrebte arbeitsmarktpolitische Erfolg nur durch Weitergewährung erreicht werden kann.

(3) Durch die Tätigkeit einer Person auf Grund der Gewährung einer Beihilfe nach Abs. 2 wird kein Dienstverhältnis zum Bund begründet.

§ 36. (2) Als unverzinsliches Darlehen kann ein Betrag bis zu 20 vH, als verzinsliches Darlehen ein Betrag bis zu 30 vH der auf den einzelnen Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme entfallenden Kosten gewährt werden. Darlehen sind, falls nicht ein kürzerer Zeitraum vereinbart wurde, längstens innerhalb von 20 Jahren ab dem Tage der Überweisung abzustatten. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP-Fonds ohne Bankspesen jeweils geltenden Satz zu verzinsen. Zum Zwecke der Vorfinanzierung bzw. Refinanzierung solcher Maßnahmen kann ein Darlehen auch an die im Abs. 1 erwähnten Gebietskörperschaften, Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen gewährt werden, wenn die Dringlichkeit der Finanzierung bzw. finanzielle oder administrative Schwierigkeiten es erfordern. Die angeführten Hundertsätze können bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses bis auf das Doppelte erhöht werden.

(4) Als Zuschuß kann die Beihilfe

- a) zum Ausgleich des Minderertrages einer produktiven Tätigkeit zur Sicherung der Beschäftigung von Personen im Sinne des § 16 oder
- b) zur Abdeckung der Kosten für Arbeiten oder Arten von Arbeiten, die in von einer regionalpolitisch unerwünschten Abwanderung und von Unterbeschäftigung betroffenen Gebieten durchgeführt werden, oder
- c) zu den Kosten der Errichtung von auf Selbsthilfe gegründeten Betrieben, welche unter wesentlicher und gleichberechtigter Beteiligung der im Betrieb Beschäftigten von diesen gemeinsam verwaltet werden, oder von auf Selbsthilfe gegründeten und auf Gemeinnützigkeit gerichteten Einrichtungen bis zur Höhe des entstehenden Personal- und Sachaufwandes gewährt werden.

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 585/1980 (Auszug)

§ 36. (2) Als unverzinsliches Darlehen kann ein Betrag bis zu 20 vH, als verzinsliches Darlehen ein Betrag bis zu 30 vH der auf den einzelnen Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme entfallenden Kosten gewährt werden. Darlehen sind, falls nicht ein kürzerer Zeitraum vereinbart wurde, längstens innerhalb von 20 Jahren ab dem Tage der Überweisung abzustatten. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP-Fonds ohne Bankspesen jeweils geltenden Satz zu verzinsen. Zum Zwecke der Vorfinanzierung bzw. Refinanzierung solcher Maßnahmen kann ein Darlehen auch an die im Abs. 1 erwähnten Gebietskörperschaften, Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen gewährt werden, wenn die Dringlichkeit der Finanzierung bzw. finanzielle oder administrative Schwierigkeiten es erfordern.

(4) Als Zuschuß kann die Beihilfe

- a) zum Ausgleich des Minderertrages einer produktiven Tätigkeit zur Sicherung der Beschäftigung von Personen im Sinne des § 16 oder
- b) zur Abdeckung der Kosten für Arbeiten oder Arten von Arbeiten, die in von einer regionalpolitisch unerwünschten Abwanderung und von Unterbeschäftigung betroffenen Gebieten durchgeführt werden, gewährt werden.

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Gesetzentwurfes (Auszug)

§ 38 a. (1) Gemeinnützigen Einrichtungen oder geeigneten Fachleuten, die in Verfolgung der Ziele gemäß § 35 Abs. 1 lit. a

1. zum Zwecke der gebietsbezogenen sozialen und arbeitsmarktfördernden Entwicklungsarbeit vor allem im Hinblick auf die Eingliederung von arbeitsmarktmäßig besonders benachteiligten Personengruppen (§ 16) in den Arbeitsprozeß oder
 2. zur Herstellung von Voraussetzungen für die Errichtung von im § 36 Abs. 4 lit. c genannten Betrieben oder auf Gemeinnützigkeit gerichteten Einrichtungen und deren Beratung
- tätig werden, kann eine Beihilfe gewährt werden.

(2) Die Beihilfe gemäß Abs. 1 kann als Zuschuß bis zur Höhe des entstehenden laufenden finanziellen Aufwandes, ausgenommen der Kosten für Investitionen, bis zu einem halben Jahr, in Fällen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses bis zu einem Jahr gewährt werden. Sie kann bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn der Verwirklichung des Aufgabensieles besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und der angestrebte arbeitsmarktpolitische Erfolg nur durch Weitergewährung erreicht werden kann.

(3) Durch die Tätigkeit einer Person auf Grund der Gewährung einer Beihilfe nach Abs. 2 wird kein Dienstverhältnis zum Bund begründet.

§ 39. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b sind von dem nach dem Standort des Betriebes oder der Einrichtung zuständigen Landesarbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes des Betriebes oder der Einrichtung gelegen ist, von dem nach dem Arbeitsplatz zuständigen Landesarbeitsamt entgegenzunehmen. Begehren gemäß § 35 Abs. 1 lit. a, sofern es sich beim Beihilfenwerber um eine physische Person (§ 38 a) handelt, und Begehren gemäß § 35 Abs. 1 lit. c sind von dem nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständigen Landesarbeitsamt entgegenzunehmen.

Beirat für Arbeitsmarktpolitik

§ 41. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wird ein Beirat für Arbeitsmarktpolitik errichtet.

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 585/1980 (Auszug)

§ 39. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b sind von dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Landesarbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes des Betriebes gelegen ist, von dem nach dem Arbeitsplatz zuständigen Landesarbeitsamt entgegenzunehmen. Begehren gemäß § 35 Abs. 1 lit. c sind von dem nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständigen Landesarbeitsamt entgegenzunehmen.

Beirat für Arbeitsmarktpolitik

§ 41. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wird ein Beirat für Arbeitsmarktpolitik errichtet.

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Gesetzentwurfes (Auszug)

(2) Dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik obliegt die Beratung des Bundesministers für soziale Verwaltung bei der Festlegung der zu verfolgenden Arbeitsmarktpolitik. Er ist weiters in allen arbeitsmarktpolitischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in Fällen, wo dies gesetzliche Vorschriften vorsehen, anzuhören.

(3) Beiratsmitglieder sind

1. zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
2. zwei Vertreter der Vereinigung Österreichischer Industrieller,
3. zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
4. drei Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages,
5. zwei Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
6. ein Vertreter des Österreichischen Landarbeiterkammertages,
7. je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für Bauten und Technik, für Inneres, für Unterricht und Kunst sowie für Verkehr und
8. zwei Fachleute aus dem Kreis der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

(4) Den Vorsitz im Beirat hat der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm damit betrauter Beamter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu führen.

(5) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Zur näheren Regelung seiner Tätigkeit gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung, die nach Genehmigung durch den Bundesminister für soziale Verwaltung in Kraft tritt.

(7) Die Geschäfte des Beirates führt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 42. (1) Von den Beiratsmitgliedern werden die

1. im § 41 Abs. 3 Z 1 bis 6 genannten auf Vorschlag der jeweiligen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 585/1980 (Auszug)

(2) Dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik obliegt die Beratung des Bundesministers für soziale Verwaltung bei der Festlegung der zu verfolgenden Arbeitsmarktpolitik. Er ist weiters in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in Fällen, wo dies gesetzliche Vorschriften vorsehen, anzuhören.

(3) Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik setzt sich aus je sechs Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, aus zwei Fachleuten aus dem Kreise der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und aus je einem Vertreter der Bundesministerien für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für Bauten und Technik, für Inneres, für Unterricht und Kunst, für Verkehr und aus der gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern zusammen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Kreise der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen bestellt.

§ 43. (1) Den Vorsitz im Beirat für Arbeitsmarktpolitik führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder der von ihm bestellte Vertreter. Der Vorsitzende kann den Beratungen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik weitere Fachleute beiziehen.

§ 41. (4) Die Vorschläge für die Bestellung der Arbeitgebervertreter erstattet für je zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Vereinigung Österreichischer Industrieller und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs. Die Vor-

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Gesetzentwurfes (Auszug)

2. im § 41 Abs. 3 Z 7 genannten auf Vorschlag des Bundeskanzlers bzw. des zuständigen Bundesministers,
3. im § 41 Abs. 3 Z 8 genannten nach Anhörung der im § 41 Abs. 3 Z 1 bis 6 angeführten Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt.

(2) Für jedes Beiratsmitglied können Ersatzmitglieder in der erforderlichen Anzahl bestellt werden, auf welche die Vorschriften über die Beiratsmitglieder sinngemäß anzuwenden sind.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat ein Beiratsmitglied seines Amtes zu entheben, wenn

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 585/1980 (Auszug)

schläge für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter erstattet für je drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder der Österreichische Arbeiterkammertag, für je zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder der Österreichische Gewerkschaftsbund und für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied der Österreichische Landarbeiterkammertag.

(6) Die Vertreter der im Abs. 3 genannten Bundesministerien und deren Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Vorschlag des zuständigen Bundesministers bestellt.

(5) Die Fachleute aus dem Kreise der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und deren Ersatzmitglieder werden nach Anhörung der dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik angehörenden Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt.

(7) Wird ein Vorschlag gemäß den Abs. 4 und 6 nicht innerhalb zweier Monate erstattet, so bestellt der Bundesminister für soziale Verwaltung diese Mitglieder aus eigenem.

(8) Das für jedes Mitglied bestellte Ersatzmitglied vertritt das Mitglied, wenn dieses an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist oder wenn es seines Amtes enthoben wurde, und zwar bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes.

§ 42. (1) Als Mitglieder (Ersatzmitglieder) können nur österreichische Staatsbürger bestellt werden, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und eigenberechtigt sind. Ausgeschlossen vom Amte eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) sind Personen, die nach dem Geschwornen- und Schöffenlistengesetz, BGBl. Nr. 135/1946, in der jeweils geltenden Fassung, wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung zum Amte eines Geschwornen oder Schöffen unfähig sind.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden für eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt. Sie haben vor Antritt ihres Amtes dem Bundesminister für soziale Verwaltung durch Handschlag gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes zu geloben. Das Amt von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), die innerhalb der fünfjährigen Amtsdauer bestellt werden, endet mit deren Ablauf. Die infolge des Ablaufes der Amtsdauer ausscheidenden Mitglieder haben ihr Amt bis zur Wiederbesetzung auszuüben. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) seines Amtes zu entheben, wenn

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Gesetzentwurfes (Auszug)

1. es sich einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht hat,
2. eine Interessenvertretung oder der Bundeskanzler bzw. ein Bundesminister, auf deren bzw. auf dessen Vorschlag das Beiratsmitglied bestellt wurde, die Enthebung beantragt, oder
3. das Beiratsmitglied selbst seine Enthebung beantragt.

§ 42 a. (1) Der Beirat kann zur Behandlung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Er kann diesen die Erledigung bestimmter, dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik auf Grund dieses Bundesgesetzes obliegender Aufgaben übertragen.

(2) Der Beirat kann anlässlich der Einsetzung bestimmen, daß den Ausschüssen neben Beiratsmitgliedern auch andere Personen angehören. Für die Ausschußtätigkeit dieser Personen gelten die Vorschriften für Beiratsmitglieder sinngemäß.

(3) Der Beirat hat jedenfalls einen ständigen Ausschuß zur Behandlung von Beihilfenbegehren gemäß Abschnitt IV dieses Bundesgesetzes in dringlichen Fällen einzusetzen. Als Mitglieder dieses Ausschusses sind

1. zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
2. ein Vertreter der Vereinigung Österreichischer Industrieller,
3. ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
4. zwei Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages,
5. zwei Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und
6. je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen

zu bestimmen.

(4) Bei der Behandlung von Beihilfenangelegenheiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen ist dem ständigen Ausschuß auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie als Mitglied beizuziehen.

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 585/1980 (Auszug)

- a) ein der Bestellung entgegenstehendes gesetzliches Hindernis bekannt wird,
- b) es sich einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht hat,
- c) in seiner Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß es nicht mehr geeignet ist, die Interessen jener Gruppen wahrzunehmen, zu deren Vertretung es bestellt wurde,
- d) eine Interessenvertretung oder ein Bundesminister, auf deren bzw. auf dessen Vorschlag das Mitglied (Ersatzmitglied) bestellt wurde, die Enthebung beantragt, oder
- e) das Mitglied (Ersatzmitglied) selbst seine Enthebung beantragt.

§ 43. (2) Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik kann zur Behandlung bestimmter Aufgaben aus dem Kreise seiner Mitglieder Ausschüsse einsetzen. Er kann diesen die Erledigung bestimmter, dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik auf Grund dieses Bundesgesetzes obliegender Aufgaben übertragen.

Insbesondere ist ein ständiger Ausschuß zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten in den Fällen der §§ 34 Abs. 1 und 39 Abs. 2 einzusetzen. Dieser Ausschuß setzt sich aus einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, zwei Vertretern des Österreichischen Arbeiterkammertages, zwei Vertretern des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, zwei Vertretern der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, einem Vertreter der Vereinigung Österreichischer Industrieller und einem Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zusammen.

Im Falle des § 39 Abs. 2 ist auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie beizuziehen. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik und die von ihm eingesetzten Ausschüsse werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung einberufen.

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Gesetzentwurfes (Auszug)

(5) Anlässlich der Einsetzung eines Ausschusses hat der Beirat Bestimmungen über dessen Vorsitz und Beschlußerfordernisse festzulegen.

§ 43. (1) Die Beiratsmitglieder haben, sofern auf Grund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen dafür nicht anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Schöffen geltenden Bestimmungen (Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136).

(2) Den Beiratsmitgliedern gebührt ferner nach Maßgabe ihrer Inanspruchnahme ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen ist.

(3) Alle Personen, die an den Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse teilnehmen, sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

Verwaltungsausschüsse

§ 44. (1) Bei jedem Landesarbeitsamt wird ein Verwaltungsausschuß errichtet.

(2) Der Verwaltungsausschuß ist in allen arbeitsmarktpolitischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Wirkungsbereich des Landesarbeitsamtes und in Fällen, wo dies gesetzliche Vorschriften vorsehen, anzuhören.

(3) Mitglieder eines Verwaltungsausschusses sind höchstens je sechs Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Bundesminister für soziale Verwaltung für jedes Landesarbeitsamt nach der Größe und den besonderen Erfordernissen des Amtsbereiches nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik. Die Vorschläge für die Bestellung der Arbeitgebervertreter erstattet die zuständige Kammer der gewerblichen Wirtschaft und für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte.

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 585/1980 (Auszug)

(4) Die Mitglieder des Beirates für Arbeitsmarktpolitik haben für die im Beirat und seinen Ausschüssen geleistete Tätigkeit Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den Bestimmungen und Tarifen, die für Schöffen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBl. Nr. 179, gelten; darüber hinaus gebührt ihnen nach Maßgabe ihrer Inanspruchnahme ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestimmt wird.

(3) Die Mitglieder des Beirates für Arbeitsmarktpolitik und alle Personen, die an den Sitzungen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik teilnehmen, sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 44. (1) Die bei den Landesarbeitsämtern bestehenden Verwaltungsausschüsse (§ 76 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958) haben, abgesehen von den ihnen nach anderen gesetzlichen Vorschriften übertragenen Aufgaben, bei der Erfüllung der den Landesarbeitsämtern obliegenden Aufgaben, soweit dies in diesem Bundesgesetz vorgesehen ist, mitzuwirken. In Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung von grundsätzlicher Bedeutung ist der zuständige Verwaltungsausschuß zu hören.

(2) Für die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Verwaltungsausschusses und seiner Unterausschüsse gilt § 43 Abs. 4 sinngemäß.

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Gesetzentwurfes (Auszug)

(4) Den Vorsitz des Verwaltungsausschusses hat der Leiter des Landesarbeitsamtes oder ein von ihm damit betrauter Beamter des Landesarbeitsamtes zu führen.

(5) Die Geschäfte des Verwaltungsausschusses führt das Landesarbeitsamt.

(6) Die §§ 41 Abs. 5, 42 Abs. 2 und 3, 42 a Abs. 1, 2 und 5 und § 43 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Zur näheren Regelung der Tätigkeit der Verwaltungsausschüsse erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik eine Geschäftsordnung.

Verwaltungsausschüsse

§ 44 a. (1) Bei jedem Arbeitsamt wird ein Vermittlungsausschuß errichtet.

(2) Der Vermittlungsausschuß ist in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Wirkungsbereich des Arbeitsamtes und in Fällen, wo dies gesetzliche Vorschriften vorsehen, anzuhören.

(3) Mitglieder eines Vermittlungsausschusses sind höchstens je vier Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter. § 44 Abs. 3 dritter Satz gilt sinngemäß.

(4) Den Vorsitz im Vermittlungsausschuß hat der Leiter des Arbeitsamtes oder ein von ihm betrauter Beamter des Arbeitsamtes zu führen.

(5) Die Geschäfte des Vermittlungsausschusses führt das Arbeitsamt.

(6) Die §§ 41 Abs. 5, 42 Abs. 2 und 3, 42 a Abs. 1, 2 und 5 und § 43 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Zur näheren Regelung der Tätigkeit der Vermittlungsausschüsse erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik eine Geschäftsordnung.

§ 45. Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die Zusammenarbeit mit den Arbeitsinspektoraten und den sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden, mit den Trägern der Sozialversicherung, den Krankenanstalten, den kollektivvertragfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer sowie mit den Organen der Arbeitnehmerschaft des Betriebes Bedacht zu nehmen.

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 585/1980 (Auszug)

26

1270 der Beilagen

§ 45. Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung, den Krankenanstalten, den gesetzlichen Interessenvertretungen sowie mit den kollektivvertragfähigen Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer zu nehmen.

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Gesetzentwurfes (Auszug)

§ 10. (2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Ausschluß vom Bezuge des Arbeitslosengeldes auf Antrag vom zuständigen Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes ganz oder teilweise nachgesehen werden.

§ 16. (2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen kann der zuständige Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes auf Antrag des Arbeitslosen das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß § 16 Abs. 1 lit. g nachsehen, jedoch nur für maximal vier Wochen. Eine derartige Nachsicht ist während eines Leistungsanspruches (§ 18) nur einmal möglich. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen sind, wie zB, wenn sich der Arbeitslose ins Ausland begibt, um nachweislich einen Arbeitsplatz zu suchen oder um sich nachweislich bei einem Arbeitgeber vorzustellen.

§ 29. (2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen kann der zuständige Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes auf Antrag der Mutter das Ruhen des Karenzurlaubsgeldes nach § 16 Abs. 1 lit. g in Verbindung mit § 29 Abs. 1 nachsehen, jedoch nur für maximal vier Wochen. Eine derartige Nachsicht ist während eines Karenzurlaubsgeldanspruches (§ 31) nur einmal möglich. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse des Kindes bzw. der Familie gelegen sind, wie zB Urlaubsaufenthalt im Ausland, Besuch der im Ausland wohnenden nahen Familienangehörigen.

§ 48. (1) Wenn in Fällen von Streik oder Aussperrung im Sinne des § 13 die Frage strittig ist, ob die Arbeitslosigkeit die Folge eines durch Streik oder Aussperrung verursachten Betriebsstillstandes ist, entscheidet über diese Frage der zuständige Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist binnen zwei Wochen die Berufung an den Bundesminister für soziale Verwaltung zulässig.

§ 51. (1) Die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Leistungen nach diesem Bundesgesetz (§ 6 Abs. 1) obliegen nach Maßgabe des § 6 des Bundesrechenamtgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, dem Bundesrechenamt. Generelle Änderungen in der Höhe dieser Leistungen sind auf Mitteilung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom Bundesrechenamt vorzunehmen, sofern sie automationsunterstützt durchführbar sind.

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung BGBl. Nr. 588/1981 (Auszug)

II.

§ 10. (2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Ausschluß vom Bezuge des Arbeitslosengeldes auf Antrag vom zuständigen Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes ganz oder teilweise nachgesehen werden.

§ 16. (2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen kann der zuständige Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes auf Antrag des Arbeitslosen das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß § 16 Abs. 1 lit. g nachsehen, jedoch nur für maximal vier Wochen. Eine derartige Nachsicht ist während eines Leistungsanspruches (§ 18) nur einmal möglich. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen sind, wie zB, wenn sich der Arbeitslose ins Ausland begibt, um nachweislich einen Arbeitsplatz zu suchen oder um sich nachweislich bei einem Arbeitgeber vorzustellen.

§ 29. (2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen kann der zuständige Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes auf Antrag der Mutter das Ruhen des Karenzurlaubsgeldes nach § 16 Abs. 1 lit. g in Verbindung mit § 29 Abs. 1 nachsehen, jedoch nur für maximal vier Wochen. Eine derartige Nachsicht ist während eines Karenzurlaubsgeldanspruches (§ 31) nur einmal möglich. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse des Kindes bzw. der Familie gelegen sind, wie zB Urlaubsaufenthalt im Ausland, Besuch der im Ausland wohnenden nahen Familienangehörigen.

§ 48. (1) Wenn in Fällen von Streik oder Aussperrung im Sinne des § 13 die Frage strittig ist, ob die Arbeitslosigkeit die Folge eines durch Streik oder Aussperrung verursachten Betriebsstillstandes ist, entscheidet über diese Frage der zuständige Verwaltungskommission des Landesarbeitsamtes. Gegen die Entscheidung der Verwaltungskommission ist binnen zwei Wochen die Berufung an den Bundesminister für soziale Verwaltung zulässig.

§ 51. (1) Das Arbeitslosengeld wird durch die Arbeitsämter oder durch andere geeignete Kassen der öffentlichen Verwaltung, die vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu Zahlstellen bestellt werden, ausgezahlt.

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Gesetzentwurfes (Auszug)

(2) Die Auszahlung der Leistungen nach diesem Bundesgesetz erfolgt jeweils an einem bestimmten Tag im Monat für einen Monat bar im nachhinein über die Österreichische Postsparkasse. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Arbeitsamt eine Sonder-(Zwischen-)Auszahlung veranlassen. Auf Antrag des Leistungsbeziehers können die Geldleistungen an Stelle der Barzahlung auf ein Scheckkonto des Leistungsbeziehers bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto des Leistungsbeziehers bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden. Auszahlungen im Überweisungsverkehr sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß die Auszahlung der Leistungen ordnungsgemäß erfolgt und zweckentsprechende Vorsorge gegen mißbräuchliche Bezüge getroffen wurde.

§ 54. Die näheren Bestimmungen über die Auszahlung der Leistungen nach diesem Bundesgesetz werden durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen.

§ 56. (3) Das Landesarbeitsamt trifft die Entscheidung in einem Unterausschuß des zuständigen Verwaltungsausschusses.

§ 64. (5) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung ein Überschuß, so ist dieser nach Abzug allfälliger, vom Bund vorschußweise getragener Abgänge im Sinne des Abs. 5 vom Bund an den Reservefonds zu überweisen. Die endgültige Abrechnung des Überschusses hat auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen.

(7) Sind die Mittel des Reservefonds erschöpft, so hat der Bund die Abgänge aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung vorläufig aus Bundesmitteln zu decken. Die vom Bund vorschußweise getragenen Abgänge sind diesem durch Überweisung der in den nachfolgenden Kalenderjahren sonst gemäß Abs. 3 dem Reservefonds zuzuführenden Überschüsse aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung zu refundieren.

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung BGBl. Nr. 588/1981 (Auszug)

(2) Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes, des Karenzurlaubsgeldes und der Notstandshilfe erfolgt jeweils an einem bestimmten Tag im Monat für einen Monat bar im nachhinein über die Österreichische Postsparkasse. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Arbeitsamt eine Sonder-(Zwischen-)Auszahlung veranlassen. Auf Antrag des Leistungsbeziehers können die Geldleistungen an Stelle der Barzahlung auf ein Scheckkonto des Leistungsbeziehers bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto des Leistungsbeziehers bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden. Auszahlungen im Überweisungsverkehr sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß die Auszahlung der Leistungen ordnungsgemäß erfolgt und zweckentsprechende Vorsorge gegen mißbräuchliche Bezüge getroffen wurde.

§ 54. Die näheren Bestimmungen über die Auszahlung des Arbeitslosengeldes werden durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen.

§ 56. (3) Das Landesarbeitsamt trifft die Entscheidung in einem Unterausschuß der zuständigen Verwaltungskommission.

§ 64. (5) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung ein Überschuß, so ist dieser nach Abzug allfälliger, vom Bund vorschußweise getragener Abgänge im Sinne des Abs. 5 vom Bund an den Reservefonds zu überweisen. Die endgültige Abrechnung des Überschusses hat auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen.

(7) Sind die Mittel des Reservefonds erschöpft, so hat der Bund die Abgänge aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung vorläufig aus Bundesmitteln zu decken. Die vom Bund vorschußweise getragenen Abgänge sind diesem durch Überweisung der in den nachfolgenden Kalenderjahren sonst gemäß Abs. 3 dem Reservefonds zuzuführenden Überschüsse aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung zu refundieren.

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in
der Fassung des Gesetzentwurfes (Auszug)

§ 76. Die Verwaltungs- und Vermittlungsausschüsse werden durch ein eigenes
Bundesgesetz errichtet.

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in
der Fassung BGBl. Nr. 588/1981 (Auszug)

§ 76. Die in diesem Bundesgesetz bezeichneten Verwaltungskommissionen
der Landesarbeitsämter und Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter werden
durch ein besonderes Bundesgesetz errichtet. Bis zu ihrer Errichtung sind die
Aufgaben, die nach diesem Bundesgesetz den Vermittlungskommissionen der
Landesarbeitsämter beziehungsweise den Verwaltungsausschüssen der Arbeits-
ämter obliegen, von den derzeit bestehenden Verwaltungsausschüssen der Lan-
desarbeitsämter beziehungsweise den Vermittlungsausschüssen der Arbeitsämter
zu besorgen.